



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0126-I.2/2015

SB/DW: MMag. Dr. Traunmüller/MMag. Dr.
Ehlotzky
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: alexandra.schwabl@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BKA; UNESCO, Konvention von 1970, Erfüllung, Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz)**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

- Seite 2, § 1:
Das Amtsblatt ist folgendermaßen zu zitieren: „ABl. Nr. L 159 vom 28.**05**.2014 S. 1“.
- Seite 3, § 6 Abs. 2:
Die Verordnung ist vollständig zu zitieren: „Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, [...]“.

In den **Erläuterungen** muss es heißen:

- Seite 1, Allgemeiner Teil:
„[...] und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung), [...]“.
- Seite 2, Zu § 3:
„Nr.“ ist einzufügen, sodass es heißt: „die entgegen der Verordnung (EG) **Nr.** 116/2009“.
- Seite 3, Zu § 8:
„[...] Verordnung (**EG**) **Nr.** 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996, ABl. Nr. L 169 vom **08.07**.2003 S. 6.)“

In **Vorblatt** und **WFA** muss es heißen:

- Seite 1, Ziel(e):
Das Amtsblatt ist folgendermaßen zu zitieren: „ABl. Nr. L 159 vom 28.**05**.2014 S. 1“.
- Seite 2, Problemanalyse:
Die Nennung des Amtsblattes kann bei Kurzzitierung der Richtlinie 2014/60/EU entfallen, sodass es heißt: „Die Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern, ABl. Nr. L 74 vom 27.03.1993 S. 74, wurde durch Richtlinie 2014/60/EU ersetzt.“

Der guten Ordnung halber erfolgt der Hinweis auf die das ggstdl. Gesetz betreffende Verpflichtung Österreichs sowohl gem. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 als auch gem. Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2014/60/EU, dieses nach seiner Erlassung der EK zu notifizieren. Ferner wird explizit in Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 2 der Richtlinie gefordert, in die nationalen Umsetzungsvorschriften die Erklärung einzufügen, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene(n) Richtlinie(n) als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Ein solcher Hinweis fehlt derzeit im Gesetzestext (bzw. in den Erläuterungen).

Weiters werden folgende Änderungen angeregt:

Zum Entwurf:

Zu § 1:

‘Dieses Bundesgesetz regelt die Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung), ABl. Nr. L 159 vom 28.5.2014 S. 1, sowie ~~die Erfüllung~~ des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. III Nr. XXX/2015’.

Zu § 12 Abs. 3:

‘(3) Ist für Kulturgüter gemäß § 2 Z 2 in einem Abkommen gemäß § 7 oder einem anderen Abkommen eine längere Frist festgelegt, so erlischt der Rückgabeanspruch nach Ablauf dieser längeren Frist.’

Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

‘Das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut wurde von der 16. Generalkonferenz im November 1970 beschlossen. Heute gehören dem Übereinkommen mehr als 120 Vertragsstaaten an (siehe auch <http://portal.unesco.org>). Seit den späteren 1990er Jahren sind die meisten europäischen Staaten dem Übereinkommen beigetreten, unter diesen Frankreich (1997), das Vereinigte Königreich (2002), Schweden, Dänemark und die Schweiz (2003), Deutschland (2007) sowie Belgien und die Niederlande (2009); mit Ausnahme von Liechtenstein gilt das Übereinkommen heute für alle Nachbarstaaten Österreichs. Österreich ~~ist~~ **war dem Übereinkommen lange nicht beigetreten und befand sich** daher in einer zunehmend isolierten Position, die den Eindruck erwecken ~~kann~~ **konnte**, man wolle sich dem illegalen Kulturgüterhandel anbieten. Auch ist zu

beachten, dass etwa das Schweizer Kulturgütertransfergesetz die im Leihverkehr für internationale Ausstellungen bedeutende Rückgabegarantie auf Leihgaben aus Vertragsstaaten des Übereinkommens beschränkt. **Österreich hat sich deshalb zu einem Beitritt zum Übereinkommen entschlossen (vgl. 456 der BlgNR, XXV. GP).'**

Zu § 1 („Zielsetzung“):

‘Österreich ist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU verpflichtet; durch den vorliegenden Entwurf soll das bisherige Umsetzungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz ersetzt werden, das die gegenüber der Richtlinie 93/7/EWG vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden.

~~Das Übereinkommen ist nicht self-executing.~~ Wesentliche Zielsetzungen des Übereinkommens sind auch durch die ausfuhrrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DMSG, BGBl Nr. 533/1923 idgF, und die Einrichtung des Bundesdenkmalamtes erfüllt. **Da das Übereinkommen nicht self-executing ist, bedurfte es der Umsetzung durch Gesetz.'**

Zu § 2 („Kulturgut“):

‘(...) Art. 1 des Übereinkommens gibt einen detaillierten Kriterienkatalog. ~~und Aus~~ den Art. 4 und 5 des Übereinkommens ergibt sich eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, Maßnahmen zum Schutz ihres kulturellen Erbes zu setzen. Art. 4 des Übereinkommens enthält Kriterien, die eine Kulturgut dem kulturellen Erbe eines Vertragsstaats zuschreiben.

Da das Übereinkommen **mehr als 120 Vertragsparteien weltweit hat** ~~grundsätzlich weltweit wirkt~~ und sich daher auf unterschiedlichste Arten von nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kulturgütern bezieht, ist die Erkennbarkeit des jeweiligen Ausfuhrverbotes wesentlich. Welcher Aufwand zumutbar **ist**, sich mit ~~diesen einzelnen~~ nationalen Rechtsvorschriften auseinander zu setzen, richtet sich beispielsweise nach dem Wert des Objektes oder den Umständen des Erwerbs. In § 9 werden daher spezielle Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel mit Kulturgütern aufgestellt, die dem Erwerber die Sicherheit geben sollen, kein unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut zu erwerben. Die Erkennbarkeit bezieht sich nur auf den Umstand, ob es sich um nach den nationalen Rechtsvorschriften geschütztes Kulturgut des Vertragsstaates handelt, nicht **aber** ~~auch~~ auf den Umstand, ob dieses (un-)rechtmäßig aus dem Vertragsstaat ausgeführt wurde. ~~Damit—Um~~ die Erkennbarkeit des durch die nationalen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates geschützten Kulturgutes **zu erleichtert wird**, können gemäß § 7 mit den Vertragsstaaten Abkommen abgeschlossen werden.'

In § 15 („Entschädigung“):

‘Wenn auch die Rückgabe eines Kulturgutes an den ersuchenden Staat nicht zugleich einen Eigentumsübergang an diesen bewirkt, sondern ein ausschließlich faktischer Vorgang ist, so wird der Eigenbesitzer jedenfalls in der Ausübung seiner Sachherrschaft stark eingeschränkt. Eine Eigenbesitzer, der beim Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, soll daher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben. Ein derartiger Anspruch ist in Art. 10 der Richtlinie 2014/60/EU ausdrücklich vorgesehen.’

Zum Vorblatt und zur WFA:

‘Ziel(e)

- ~~Erfüllung~~ **Umsetzung** des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. III Nr. XXX/2015’

‘Die Richtlinie findet nur auf Kulturgut Anwendung, die zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeführt wurden. Auf internationaler Ebene schafft das UNESCO-Übereinkommen von 1970, **das mittlerweile mehr als 120 Vertragsstaaten hat**, ähnliche Regelungen ~~die von mittlerweile mehr als 120 Vertragsstaaten angenommen wurden~~. Unter diesen Vertragsstaaten sind auch für den Kunsthandel außerordentlich bedeutende Länder, wie die USA (1983), Frankreich (1997) das Vereinigte Königreich (2002), die Schweiz (2003), Deutschland (2007) und die Niederlande (2009). Österreich **befand** ~~befindet~~ sich damit **vor dem Beitritt zum Übereinkommen** in einer zunehmend isolierten Position und setzte sich dem Vorwurf aus, dem illegalen Kulturgüterhandels ein Forum zu bieten.’

Wien, am 10. Juli 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)